

(§ 4 Abs. 1 Buchst. a) reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Produktionsauflage,
- „ 2: Kostenplan,
- „ 3: Ergebnisplan,
- „ 4: Richtsatzplan,
- „ 5: Berechnung der Preisstützungsbeträge,
- „ 6: Abschreibungsplan.

(2) Vereinigungen volkseigener Betriebe reichen darüber hinaus ein:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der WB,
- „ 0a: Liste der zur WB gehörenden Betriebe,
- „ Ob: Zusammenstellung der Ergebnisse der WB.

(3) Die den Industrievereinigungen noch angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe haben die Formulare nach § 8 zu erstellen und nach § 7 einzureichen.

§ 6

Zentralverwaltete volkseigene Industriebetriebe reichen die Finanzpläne an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan für die Vereinigung zusammen und reichen diesen mit den Formularen 0, 0a und Ob an die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Republik ein. Letztere fassen die Finanzpläne jener Vereinigungen zu einem Finanzplan der fachlichen Hauptabteilung zusammen. Das Ministerium für Industrie der Republik reicht einen zusammengefaßten Finanzplan sowie die Finanzpläne der fachlichen Hauptabteilungen und der Vereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Republik ein.

§ 7

Die landesverwalteten Vereinigungen angeschlossenen volkseigenen Betriebe reichen die Finanzpläne an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan je Vereinigung zusammen und reichen ihn mit den Formularen 0, 0a und Ob an die zuständigen Landesministerien weiter. Letztere fassen die Finanzpläne der Vereinigungen zu einem Finanzplan des Fachministeriums zusammen und reichen ihn sowie die Finanzpläne der Vereinigungen an das Finanzministerium des Landes weiter. Dieses faßt die Finanzpläne der Fachministerien zu einem Finanzplan des Landes zusammen und reicht ihn mit den Finanzplänen der Fachministerien und ihrer Vereinigungen in je einer Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Republik weiter (vgl. § 15).

§ 8

(1) Die im § 4 Abs. 1 Buchst. a und b aufgeführten volkseigenen Handelsbetriebe reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Warenbewegungsplan,
- „ 2: Selbstkostenverteilungsplan,
- „ 3: Ergebnisplan,
- „ 4: Richtsatzplan,
- „ 5a: Preisstützungsplan (nur für WEAB),
- „ 5b: Preisstützungsplan (nur für DAHA),
- „ 6: Abschreibungsplan.

(2) Zentrale Organisationen des volkseigenen Handels und deren selbständig bilanzierende und planende Untergliederungen reichen ferner ein:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der Handelszentrale,
- „ 0a: Liste der zur Handelszentrale gehörenden Objekte.

§ 9

(1) Zentralverwaltete selbständig bilanzierende Untergliederungen des volkseigenen Handels reichen die Finanzpläne an ihre zentralen Organisationen ein. Diese fassen die Finanzpläne zu einem Finanzplan zusammen und leiten ihn mit den Formularen 0 und 0a an die zuständigen Fachministerien der Republik. Soweit den zentralen Organisationen des volkseigenen Handels selbständig bilanzierende Untergliederungen mit dem Charakter einer Vereinigung unterstehen, sind deren Finanzpläne mit den Formularen 0 und 0a den von den zentralen Organisationen den Fachministerien einzureichenden Finanzplänen beizufügen.

(2) Für nicht selbständig bilanzierende Untergliederungen stellen die zentralen Organisationen bzw. die zuständigen selbständig bilanzierenden und planenden Untergliederungen Finanzpläne auf und reichen sie mit den Formularen 0 und 0a, gegebenenfalls über die zentralen Organisationen, an die Fachministerien der Republik weiter.

(3) Die Fachministerien der Republik reichen die zusammengefaßten Finanzpläne der Organisationen, nach Fachministerien gegliedert, dem Ministerium der Finanzen der Republik ein.

(4) Der Durchlauf der Finanzpläne der den Industrievereinigungen noch angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe erfolgt nach § 7.

§ 10

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Einnahmeplan,
- „ 2: Kostenplan,
- „ 3: Ergebnisplan,
- „ 4: Richtsatzplan,
- „ 5: Plan der unfertigen Erzeugnisse aus Feldbau,
- „ 6: Abschreibungsplan.

(2) Gebiets- und Fachvereinigungen sowie die zentrale Vereinigung volkseigener Güter erstellen ferner:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der GWG, FWG und WG,
- „ 0a: Liste der zur GWG, FWG und WG gehörenden Betriebe.

§ H

Volkseigene Güter reichen die Finanzpläne an ihre Gebiets- oder Fachvereinigungen ein. Diese fassen die Finanzpläne zu einem Finanzplan zusammen und leiten ihn mit den Formularen 0 und 0a an die zentrale Vereinigung volkseigener Güter weiter. Letztere faßt die Finanzpläne der Gebiets- und Fachvereinigungen zu einem Finanzplan der